

ANTRAG 1

Kündigungsschutz in der Kurzarbeit

Die Corona-Kurzarbeit hat das Ziel, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie abzufedern bzw. den Beschäftigtenstand in Betrieben aufrecht zu erhalten. Vermehrt kommt es in der Praxis dazu, dass ArbeitgeberInnen Kündigungen in der Kurzarbeit bzw. der Behaltefrist aussprechen. Die Frage des Kündigungsschutzes in der Kurzarbeit bzw. der daran anschließenden Behaltefrist beschäftigt derzeit ArbeitnehmerInnen, RechtsanwenderInnen, die Österreichischen Gerichte und die Österreichische Lehre. In der Lehre wird vielfach die Meinung vertreten, dass der/die ArbeitnehmerIn nicht die Möglichkeit hat, eine Kündigung mit der Begründung, dass sie in der Kurzarbeit bzw. in der Behaltefrist ausgesprochen wurde, zu bekämpfen, da diese Kündigungen rechtswirksam sind. Auch die Gerichte haben sich größtenteils in ihrer rechtlichen Beurteilung der zuvor genannten Lehrmeinung angeschlossen, wobei eine höchstgerichtliche Entscheidung derzeit (noch) nicht vorliegt. Weder aus der Bestimmung des § 37b AMMSG noch aus den zwischen den SozialpartnerInnen abgeschlossenen Kurzarbeitsvereinbarungen wird ein Kündigungsschutz für den einzelnen Arbeitnehmer bzw. die einzelne Arbeitnehmerin abgeleitet. Diese rechtliche Beurteilung ist aus Sicht der Arbeiterkammer verfehlt. Zweck der Sozialpartnervereinbarungen zur Kurzarbeit ist die Einräumung eines Kündigungsschutzes in Entsprechung der arbeitsmarktpolitischen Ziele des § 37b AMMSG, überbordende Arbeitslosigkeit zu vermeiden und den Beschäftigtenstand zu schützen. In Entsprechung dieser Ziele und um Rechtssicherheit für ArbeitnehmerInnen zu schaffen, ist es aus Sicht der Arbeiterkammer zweckmäßig, den Kündigungsschutz in der Kurzarbeit sowie der Behaltefrist arbeitsrechtlich gesetzlich zu verankern und eindeutig zu regeln.

Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert die Österreichische Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesbestimmung dahingehend zu initiieren, die klarstellt, dass ArbeitnehmerInnen **in der Kurzarbeit sowie der daran anschließenden Behaltefrist einen gerichtlich durchsetzbaren Kündigungsschutz** haben.

Graz, 29. April 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 2

Abfindungsanspruch bei betriebsbedingten Kündigungen

Kündigt der/die Arbeitgeber/in in Deutschland betriebsbedingt, kann der/die Arbeitnehmer/in zwischen einer Kündigungsschutzklage (bei uns Anfechtungsklage wegen Sozialwidrigkeit) oder einer Abfindung wählen. Die Abfindung beträgt 0,5 Monatsverdienste für jedes Beschäftigungsjahr.

Da die gerichtliche Anfechtung von Kündigungen auf den Verbleib im Unternehmen – der sich häufig nach einem Gerichtsverfahren schwierig gestaltet – abzielt, sind viele DienstnehmerInnen, an einer finanziellen Einigung mit dem/der Dienstgeber/in interessiert.

Die Wahl zwischen Abfindung oder Verbleib im Unternehmen bei festgestellter Sozial- oder Motivwidrigkeit im Sinne des ArbVG und ähnlich gelagerter Bestimmungen (GIBG, AVRAG etc.) bzw. bei betriebsbedingten Kündigungen würde es DienstnehmerInnen, die sich eine Rückkehr in den Betrieb nicht vorstellen können, ermöglichen, eine finanzielle Entschädigung für Einkommenseinbußen, die sie durch die Kündigung, beispielsweise durch längere Arbeitslosigkeit, erleiden, zu erlangen.

Die Corona-Krise hat zu zahlreichen Kündigungen von ArbeitnehmerInnen aus wirtschaftlichen Gründen geführt. Die Situation für die von Kündigung betroffenen ArbeitnehmerInnen wird durch die durch die Covid-19-Pandemie bedingte, prekäre Arbeitsmarktsituation verschärft, da es sich oftmals schwierig gestaltet, eine neue Beschäftigung zu finden. Nach Ansicht der Arbeiterkammer wäre es daher zweckmäßig, insbesondere auch um soziale Härten der Covid-19-Krise abzufedern und um langwierige Verfahren mit ungewissem Verfahrensausgang zu vermeiden, zusätzlich zum gesetzlichen Abfertigungsanspruch gemäß § 23 AngG, ArbAbfG, sowie BMSVG die Abfindung nach § 1a deutsches Kündigungsschutzgesetz auch in der Österreichischen Rechtsordnung bei betriebsbedingten Kündigungen sowie bei festgestellter Sozial- und/oder Motivwidrigkeit von Kündigungen zu verankern.

Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert die Österreichische Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass für Arbeitnehmer/innen im Rahmen des allgemeinen Kündigungsschutzes bei betriebsbedingten Kündigungen sowie festgestellter Sozial- und/oder Motivwidrigkeit von Kündigungen ein **Abfindungsanspruch analog der Bestimmung des § 1a deutsches Kündigungsschutzgesetz** verankert wird.

Graz, 29. April 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 3

Angleichung Arbeiter/Angestellte: Keine Ausnahme für Saisonbetriebe

Mit 1.7.2021 tritt die im Parlament beschlossene Angleichung der Kündigungsfristen und Kündigungstermine der ArbeiterInnen an jene der Angestellten in Kraft. Die Neuregelung der Kündigungsfristen und Kündigungstermine für ArbeiterInnen sieht jedoch entgegen der Kündigungsbestimmungen für die Angestellten vor, dass durch Kollektivvertrag für Branchen, in denen Saisonbetriebe im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) überwiegen, abweichende Regelungen festgelegt werden können; dies gilt sowohl für Kündigungsfristen als auch für die Kündigungstermine.

Die Ungleichbehandlung von ArbeiterInnen und Angestellten in Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, hinsichtlich der Kündigungsfristen und Kündigungstermine, ist aus Sicht der Arbeiterkammer sachlich nicht gerechtfertigt bzw. widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Dass die Ausnahme für Saisonbranchen nur für ArbeiterInnen und nicht für Angestellte gilt, führt im Bemühen um Gleichstellung paradoxerweise zu einer weiteren Ungleichbehandlung. Andere Regelungen betreffend Saisonbetriebe, beispielsweise § 53 Abs. 6 ArbVG, gelten ohne Unterscheidung für beide ArbeitnehmerInnengruppen. Die Ausnahme für ArbeiterInnen in Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, würde dazu führen, dass für die Rezeptionistin/den Rezeptionisten andere bzw. längere Kündigungsfristen gelten als für den/die ArbeiterIn im Service oder in der Küche, der/die im selben Hotel arbeitet.

Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass die **Ausnahme für Branchen mit überwiegend Saisonbetrieben** im Zusammenhang mit der Angleichung der Kündigungsfristen und Kündigungstermine der ArbeiterInnen an jene der Angestellten **gestrichen wird**.

Graz, 29. April 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 4

Recht auf Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

Die Corona-Krise hat bei vielen ArbeitnehmerInnen den Wunsch geweckt, sich zu verändern bzw. eine Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren. Bildungskarenz und Bildungsteilzeit ermöglichen es ArbeitnehmerInnen, sich aus- und weiterzubilden bzw. Zusatzqualifikationen zu erwerben, ohne ihren Arbeitsplatz aufgeben zu müssen.

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit sind grundsätzlich nur mit dem Einverständnis des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin möglich. Ausnahmen hiervon gibt es in manchen Kollektivverträgen. Die Kosten der Ausbildung werden dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin nur bei entsprechender Vereinbarung mit dem Dienstgeber ersetzt. Die Ausbildung muss inhaltlich nichts mit dem aktuellen Job zu tun haben. Während der Bildungskarenz erhalten die DienstnehmerInnen für die Dauer von mindestens zwei Monaten bis zu einem Jahr kein Entgelt vom Dienstgeber bzw. von der Dienstgeberin, sondern bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen Weiterbildungsgeld vom Arbeitsmarktservice in der Höhe des Arbeitslosengeldes. In der Bildungsteilzeit erhalten DienstnehmerInnen für die Dauer von mindestens vier Monaten bis zu zwei Jahren das Teilzeitentgelt für das vereinbarte Teilzeitausmaß vom Dienstgeber sowie zur Abmilderung von Einkommenseinbußen durch die Arbeitszeitreduktion Weiterbildungsgeld vom Arbeitsmarktservice, wenn eine nach AMS- Standards qualifizierte Ausbildung im Ausmaß von zumindest 10 Wochenstunden absolviert wird.

Der Aus- und Weiterbildungswunsch von DienstnehmerInnen scheitert häufig daran, dass DienstgeberInnen ihre Zustimmung zur Bildungskarenz bzw. zur Bildungsteilzeit nicht geben.

Nach Ansicht der Arbeiterkammer wäre es zweckmäßig, insbesondere um das Konzept lebenslanges Lernen in der Arbeitswelt nachhaltig zu verankern bzw. ArbeitnehmerInnen tatsächlich die Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung zu geben, DienstnehmerInnen einen gesetzlichen Anspruch auf Bildungskarenz und Bildungsteilzeit nach einer Beschäftigungsdauer von zumindest einem Jahr einzuräumen. Um den Betrieben genügend Zeit für nötige Planungen im Zusammenhang mit den Bildungsmaßnahmen zu lassen, könnte man eine Regelung dahingehend treffen, dass der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin den Antritt der Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit zumindest 6 Wochen im Voraus ankündigen muss.

Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert die Österreichische Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass DienstnehmerInnen **nach einem Jahr Beschäftigung im selben Betrieb einen Rechtsanspruch auf Bildungskarenz und Bildungsteilzeit** haben.

Graz, 29. April 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 5

45 Jahre sind mehr als genug

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer können seit 1.1.2020 bei Vorliegen von mindestens 45 Beitragsjahren auf Grund einer Erwerbstätigkeit ohne Abschläge in Pension gehen. Damit wurde eine langjährige Forderung der Arbeitnehmerinteressenvertretungen umgesetzt.

Diese Regelung gilt sowohl für die Langzeitversicherungspension (Hacklerregelung), die Schwerarbeitspension als auch die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (ab dem 60. Lebensjahr).

Die Abschlagsfreiheit wird nunmehr mit 31.12.2021 wieder beseitigt. Das bedeutet, dass nur noch Personen, die bis 31.12.2021 45 Erwerbsjahre erreicht haben - auch später noch, etwa in den Jahren 2022 und 2023 - abschlagsfrei in Pension gehen können.

Nach der zukünftigen Rechtslage ist es wieder so, dass auch wenn jemand 45 Jahre oder länger gearbeitet hat, sie/er bei einem Pensionsantritt vor dem Regelrentenalter massive Abschläge hinnehmen muss.

Sowohl der vorzeitige Zugang zur Pension als auch die Abschlagsfreiheit sind unbedingt beizubehalten. Ein Ruhestand nach 45 Jahren Arbeit und Einzahlung in die Sozialversicherungssysteme ist hart und wohl verdient. Manche „Baustellen“ der derzeit noch geltenden Regelung sind jedoch im Sinne der sozialen Fairness zu beheben:

Außer Zeiten einer Erwerbstätigkeit zählen derzeit für die Wartezeit von 45 Jahre bloß maximal fünf Jahre Kindererziehung. Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Krankengeld werden ebenso wenig berücksichtigt wie Zeiten des Wochengeldbezuges oder des Präsenz- und Zivildienstes.

Frauen dürfen während der Schutzfrist und des Wochengeldbezuges nicht arbeiten, Männer sind verpflichtet, für die Gesellschaft den Präsenz- oder Zivildienst zu erbringen. Beide können sich nicht für eine anspruchsbegründende Erwerbstätigkeit entscheiden. Die Nichtanrechnung dieser Zeiten ist daher ein schwerwiegender Wertungswiderspruch.

Zudem soll eine Neuberechnung der Pensionen für jene zum 1.1.2020 stattfinden, die vor diesem Datum bereits mit Abschlägen in Pension gegangen sind und mindestens 45 Jahre gearbeitet haben.

Außerdem werden Beamtinnen/Beamte sowie definitiv gestellte Bedienstete der Bahn bislang überhaupt nicht von der Abschlagsfreiheit erfasst.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG ANTRAG 5

Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren,

- dass Pensionen bei Vorliegen von **45 Beitragsjahren** auf Grund einer Erwerbstätigkeit auch **weiterhin abschlagsfrei** gebühren,
- dass zu den 45 Beitragsjahren auch Zeiten des **Wohngeldbezuges sowie des Präsenz- und Zivildienstes zählen** und
- dass alle vor dem 1.1.2020 sowie ab dem 1.1.2020 laufend zuerkannten Pensionen, die trotz des Vorliegens von 45 Beitragsjahren aufgrund einer Erwerbstätigkeit inklusive Zeiten der Kindererziehung, des Wohngeldbezuges sowie des Präsenz- und Zivildienstes Abschläge aufweisen, **neu berechnet** werden.
- dafür Sorge zu tragen, dass die Abschlagsfreiheit auch für Beamtinnen/Beamten sowie für definitiv gestellte Bedienstete der Bahn gilt.

Graz, am 29. April 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 6

Berufsschutz bei Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

Versicherte haben nach dem ASVG grundsätzlich nur noch Berufsschutz, wenn sie innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine Erwerbstätigkeit als erlernte (angelernte) Arbeiterin/erlernter (angelernter) Arbeiter oder als Angestellte/Angestellter ausgeübt haben. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Personen in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag nicht nur unselbständig, sondern in ihrer Berufsgruppe auch selbständig tätig waren. Nach einer Entscheidung des OGH Ende 2012 sind für die Erlangung des Berufsschutzes nach dem ASVG Zeiten einer selbständigen Tätigkeit nicht zu berücksichtigen.

Auch bei selbständig Erwerbstätigen ist für das Vorliegen von Berufsschutz unter anderem Voraussetzung, dass sie innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag mindestens 90 Pflichtversicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit erworben haben. Hier zählen jedoch nicht nur Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sondern auch solche als erlernte (angelernte) Arbeiterin/erlernter (angelernter) Arbeiter und als Angestellte /Angestellter.

Die Differenzierung zwischen selbständiger und unselbständiger Arbeit ist nicht nachvollziehbar. Es sollen für die Erlangung des Berufsschutzes bei Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit neben Zeiten einer unselbständigen Tätigkeit auch solche einer selbständigen Tätigkeit in der gleichen Berufsgruppe Berücksichtigung finden.

Derzeit werden für die erforderliche Beschäftigungsdauer von 90 Monaten ausschließlich Zeiten einer Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Erkrankt jemand im aufrechten Dienstverhältnis und bezieht sie/er Krankengeld, so zählen diese Zeiten nicht. Hier sollten – analog zum Tätigkeitsschutz ab dem vollendeten 60. Lebensjahr – auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Krankengeld aus der Erwerbstätigkeit Berücksichtigung finden.

Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass

- bei der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit für die Erlangung des Berufsschutzes neben den Zeiten der unselbständigen Tätigkeit auch **Zeiten einer selbständigen Tätigkeit** in der gleichen Berufsgruppe berücksichtigt werden und
- für die erforderlichen 90 Monate einer Erwerbstätigkeit auch bis zu **24 Monate des Bezuges von Krankengeld** aus der Erwerbstätigkeit anzurechnen sind.

Graz, 29. April 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 7

Schwerarbeit

Ein Anspruch auf Sonderruhegeld besteht unter anderem, wenn entweder in den letzten 30 Jahren vor dem Stichtag 15 Jahre oder während des gesamten Lebens 20 Jahre Nachtschwerarbeit geleistet wurde.

Eine Schwerarbeitspension, die frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann, verlangt neben 45 Versicherungsjahren 10 Jahre Schwerarbeit innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Stichtag.

Zudem gibt es für bestimmte Jahrgänge eine Hacklerregelung bei Schwerarbeit, welche unter anderem ebenfalls in den letzten 20 Jahren 10 Jahre Schwerarbeit voraussetzt und es auch Frauen derzeit ermöglicht, vor dem Regelpensionsalter in Pension zu gehen.

Häufig wird in den jüngeren Jahren Schwerarbeit geleistet, die mit zunehmendem Alter aufgrund gesundheitlicher Beschwerden nicht mehr erbracht werden kann. Die derzeitigen Regelungen lassen jedoch jede Arbeit, die jemand vor mehr als 20 Jahren geleistet hat, für die Schwerarbeitspension bzw. Hacklerregelung bei Schwerarbeit unberücksichtigt. Nach Ansicht der Arbeiterkammer Steiermark soll hier – wie beim Sonderruhegeld - als zusätzliche Möglichkeit das Vorliegen von 20 Jahren Schwerarbeit im Laufe des gesamten Erwerbslebens gesetzlich verankert werden.

Zudem fordert die Rechtsprechung für die Qualifikation eines Kalendermonats als Schwerarbeitsmonat im Sinne der Schwerarbeitsverordnung, dass an mindestens 15 Arbeitstagen Schwerarbeit geleistet wird. Diese Voraussetzung ist überzogen. Unter der Annahme einer Arbeitswoche von 5 Tagen arbeitet man im Monat an rund 22 Tagen. Es sollte jedenfalls ausreichend sein, wenn in der Hälfte dieser Arbeitstage (nämlich an 11 Arbeitstagen) Schwerarbeit verrichtet wird, um von einem Schwerarbeitsmonat zu sprechen.

Die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf,

- eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass für die Schwerarbeitspension bzw. Hacklerregelung bei Schwerarbeit alternativ das Vorliegen von **240 Monaten Schwerarbeit im Laufe des gesamten Erwerbslebens** ausreichen,
- die Schwerarbeitsverordnung dahingehend zu ändern, dass ein Schwerarbeitsmonat **jeder Kalendermonat** ist, in dem Schwerarbeit an **zumindest 11 Arbeitstagen** geleistet wurde.

Graz, 29. April 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 8

Pflege naher Angehöriger – Verbesserung der pensionsrechtlichen Absicherung

Laut der im Jahr 2018 vom BMASGK veröffentlichten Studie „Angehörigenpflege in Österreich“ pflegen bzw. betreuen mehr als 900.000 Menschen in Österreich informell – d.h. außerhalb einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit - eine pflegebedürftige Person. Die Pflege von nahen Angehörigen ist pensionsrechtlich unter bestimmten Voraussetzungen abgesichert – und zwar kostenlos. Eine davon ist ein Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3.

Somit kommt diese freiwillige Pensionsversicherung für Personen, die nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegestufe 1 oder 2 betreuen, nicht in Betracht.

Für die Pflegestufe 1 wird ein monatlicher Pflegeaufwand von mehr als 65 Stunden, d.h. mehr als 15 Stunden pro Woche, gefordert. Die Pflegestufe 2 gebührt bis zu einem monatlichen Pflegebedarf von 120 Stunden, was einer wöchentlichen Arbeitszeit von 27,7 Stunden entsprechen würde. Die beiden untersten (und von der freiwilligen Pensionsversicherung ausgeschlossenen) Pflegestufen setzen somit bereits wöchentliche Stundenausmaße voraus, die in der Arbeitswelt in der Regel ein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis begründen.

Pflegende Angehörige leisten einen wertvollen gesellschaftspolitischen Beitrag, der mit der Überalterung der Bevölkerung in Österreich immer mehr an Wert gewinnen wird. Ein Einkommen erhalten sie dafür nicht. Leider erfüllen viele Betroffene auch die derzeitigen Voraussetzungen für die freiwillige Pensionsversicherung nicht und gilt es hier nach Ansicht der Arbeiterkammer Steiermark auch diese Personen in Zukunft pensionsrechtlich abzusichern.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass eine **freiwillige Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger** bereits bei einem Anspruch auf **Pflegegeld ab der Stufe 1** möglich ist.

Graz, 29. April 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 9

Arbeitszeitschutz auch für das Impfpersonal notwendig

Das Bundesministerium für Arbeit hat mit Erlass vom 26. März 2021 ohne vorherige Konsultation der Sozialpartner festgelegt, dass für das Krankenhauspersonal sowie für Arbeitnehmer und ArbeitnehmerInnen, sofern sie mit der Anlieferung von Impfstoffen betraut sind, ein außergewöhnlicher Fall gem § 8 KA-AZG bzw. § 20 AZG vorliegt und damit die Höchstgrenzen der Tages- und Wochenarbeitszeiten sowie die Mindestruhezeiten nicht eingehalten werden müssen.

Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen dieser Ausnahmeregelungen ist die Anwendung dieser Bestimmungen nur dann zulässig, wenn die notwendigen Maßnahmen wegen einer unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit von Menschen bzw. in außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen die sofortige Betreuung von PatientInnen unbedingt erforderlich sind und durch andere organisatorische Maßnahmen nicht Abhilfe geschaffen werden kann.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist daher nach strengsten Maßstäben zu prüfen, ob eine vorübergehende Durchbrechung der gesetzlichen Schutzvorschriften berechtigt sein kann. Der Verwaltungsgerichtshof hat daher beispielsweise entschieden, dass Personalknappheit auch in einer Krankenanstalt keine Rechtfertigung dafür ist, die Arbeitszeitgrenzen zu überschreiten.

Im konkreten Fall handelt es sich jedoch keineswegs um unvorhersehbare Tätigkeiten, weil die notwendigen Impfungen seit Monaten bekannt sind und es daher möglich gewesen wäre, entsprechende organisatorische Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Zu berücksichtigen ist auch, dass gerade in Zeiten einer Pandemie die Beschäftigten in den Krankenanstalten ohnehin besonderen Belastungen ausgesetzt sind und daher eine weitere Erhöhung der Arbeitszeit zweifellos unzumutbar ist.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher den zuständigen Bundesminister auf, den Erlass **zurückzunehmen und gleichzeitig eine wirksame Kontrolle der Arbeitszeitgrenzen** auch bei der Durchführung der Impfmaßnahmen zu gewährleisten.

Graz, 29. April 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 10

Vorbereitungskurs für Lehrabschlussprüfung

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den Prüfungserfolg bei Lehrabschlussprüfungen:

Jahr	insgesamt	bestanden	nicht bestanden	Guter Erfolg	Auszeich- nung
2015	7552	6499 (86,1 %)	1053 (13,9 %)	26,5 %	18,4 %
2016	7447	6286 (84,4 %)	1161 (15,6 %)	26,0 %	19,2 %
2017	7026	5926 (84,3 %)	1100 (15,7 %)	26,6 %	19,0 %
2018	6505	5554 (85,4 %)	951 (14,6 %)	26,4 %	20,5 %
2019	6854	5675 (82,8 %)	1179 (17,2 %)	26,2 %	20,7 %
2020	6509	5317 (81,7 %)	1192 (18,3 %)	25,7 %	21,0 %

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass es seit dem Jahr 2015 (mit Ausnahme im Jahr 2018) zu einer Erhöhung der „Durchfallsrate“ bei Lehrabschlussprüfungen (LAP) in der Steiermark gekommen ist. Im Jahr 2020 traten 6.509 Lehrlinge in der Steiermark zur LAP an, davon haben 18,3 % (das sind 1.192 von 6.509) KandidatInnen die LAP nicht bestanden. Dies stellt einen Höchstwert der letzten fünf Jahre dar. Es ist davon auszugehen, dass es durch die noch immer andauernde Corona-Pandemie auch im Jahr 2021 zu keiner Besserung kommen wird.

Mehr denn je ist es daher wichtig, dass Lehrlinge gut vorbereitet zur Lehrabschlussprüfung antreten. Nach wie vor besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Dienstfreistellung. Somit müssen Lehrlinge, wenn sie an Vorbereitungskursen teilnehmen möchten, oftmals mit ihrem Lehrberechtigten Urlaub oder Zeitausgleich vereinbaren. Diesbezüglich wird angeführt, dass Urlaubs- und/oder Zeitausgleichsvereinbarungen einseitig nicht durchsetzbar sind. Sollten die bei den Bildungseinrichtungen angebotenen Vorbereitungskurse während der Arbeits- und Ausbildungszeit stattfinden, sollten Lehrlinge einen gesetzlichen Anspruch auf Dienstfreistellung für die notwendige Dauer des Kurses und der Fahrtzeit haben. Für den Fall, dass Vorbereitungskurse außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, soll die jeweilige Dauer des Vorbereitungskurses sowie die Dauer der notwendigen Fahrtzeit auf die Arbeitszeit angerechnet werden, um den arbeitnehmer-schutzrechtlichen Bestimmungen auch gerecht zu werden.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG ANTRAG 10

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine **Änderung des Berufsausbildungsgesetzes** in der Form zu initiieren, dass

- Lehrlinge für die Vorbereitungskurse, welche während der Dienstzeit stattfinden, einen **Anspruch auf bezahlte Dienstfreistellung** für die jeweilige Dauer des Vorbereitungskurses sowie der Dauer der notwendigen Fahrtzeit haben,
- Lehrlingen, sofern Vorbereitungskurse außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, die Zeit des Vorbereitungskurses sowie die notwendige Fahrtzeit **auf die Arbeitszeit angerechnet werden**.

Graz, am 29. April 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 11

Absetzbarkeit von Wohnkosten

Mit dem Auslaufen der Absetzbarkeit von Topfsonderausgaben im Jahr 2021 sind unter anderem Aufwendungen für Wohnraumschaffung und -sanierung steuerlich nicht mehr absetzbar. Damit einhergehend wurde auch das Sonderausgabenpauschale von 60 Euro pro Jahr ab 2021 aufgehoben.

Ein Ersatz für die Absetzbarkeit für Wohnraum ist derzeit nicht erkennbar. Bislang konnten Kosten für Wohnraumschaffung und -sanierung bis zu einem jährlichen Betrag von 2.920 Euro steuerlich über die Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Netto bedeutet dies, dass bis zu 300 Euro jährlich an Wohnerrichtungs- und -erhaltungskosten rückerstattet wurden.

Da Kosten des Wohnraums nicht nur Eigentümer treffen, sondern auch Mieter, wäre es sinnvoll, wenn Wohnkosten steuerlich absetzbar wären. Durchschnittlich betragen die monatlichen Ausgaben für Mieten pro Hauptmietwohnung 552 Euro je Monat, die durchschnittlichen Wohnkosten pro Monat und Person beliefen sich auf 344 Euro (Quelle: Statistik Austria).

Um Wohnkosten zu senken, ist die Wiedereinführung der Absetzbarkeit von Wohnraumschaffungs- und -sanierungsausgaben ebenso sinnvoll wie die steuerliche Absetzbarkeit von Mietkosten. Damit alle EinkommensbezieherInnen in den Genuss des steuerlichen Vorteils kommen, ist die Negativsteuerfähigkeit dieser Ausgaben anzustreben.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher den Gesetzgeber und die Bundesregierung auf, **Wohnkosten steuerlich absetzbar zu machen**.

Graz, am 29. April 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 12

Erweiterung Diskriminierungsschutz im Verbraucherrecht

Das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) sieht im III. Teil einen Diskriminierungsschutz beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum vor. Vom Schutz umfasst sind jedoch nur Diskriminierungen, die aufgrund des Geschlechts oder der ethnischen Herkunft erfolgen. In den beiden anderen Teilen des Gesetzes, die das Verbot der Diskriminierung im Arbeitsleben betreffen, sind zusätzlich auch noch die Diskriminierungsgründe Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung und das Alter genannt. Bei der Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien war ursprünglich geplant, dass alle Diskriminierungsgründe auch für KonsumentInnen gelten sollen, leider wurde ein entsprechender Vorschlag bis heute nicht umgesetzt. Auch wenn die Umsetzung richtlinienkonform erfolgte, zeigen sich in der Praxis erhebliche Nachteile. Dass auch ein sogenanntes Levelling Up möglich ist, haben die Bundesländer bei der Umsetzung ins Landesrecht bewiesen, die in ihre Antidiskriminierungsgesetze alle Diskriminierungsgründe auch beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen aufgenommen haben.

Viele Anfragen im Konsumentenschutz zeigen, dass durch das Fehlen des umfassenden Diskriminierungsschutzes PensionistInnen zumeist keinen Kredit und auch keinen Überziehungsrahmen für ihr Pensionskonto erhalten, gleichgeschlechtliche Paare von Beherbergungsbetrieben diskriminiert werden und MuslimInnen bei der Wohnungssuche behindert werden. Vor allem Diskriminierungen im Bankenbereich führen dazu, dass sich PensionistInnen die Sanierung ihres Eigenheims oft nicht leisten können. Schlagend wird das Problem in naher Zukunft werden, wenn durch den verpflichtenden Ausstieg aus Ölheizungen hohe Kosten für die Adaptierungen alter Einfamilienhäuser anfallen werden, die sicher nicht zur Gänze mit Fördermitteln abgedeckt werden können. Im Extremfall kann das dazu führen, dass PensionistInnen ihre Häuser verkaufen müssen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass ein **umfassender Diskriminierungsschutz** durch die Aufnahme des Diskriminierungsverbots aufgrund des Alters, der Religion und Weltanschauung und der sexuellen Orientierung in den III. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes gewährleistet ist.

Graz, 29. April 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 13

Corona-Hilfsfonds für Mieten

Im Jahr 2020 betrug die durchschnittliche Miete inklusive Betriebskosten pro Hauptmietwohnung 552 Euro, das entspricht gegenüber 2019 einem Plus von 3,2%. 2019 fühlten sich in der Steiermark bereits 14% der Haushalte mit Wohnkosten stark belastet und 7% mussten sogar über 40% des Haushaltseinkommens für die Wohnkosten aufwenden.

Sind Betroffene wegen der Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten durch Arbeitslosigkeit geraten, so wurde ihnen nach dem Covid-Gesetz ermöglicht, eine Stundung der Mieten zu beantragen. Ende März laufen die gestundeten Mieten für April, Mai und Juni 2020 aus. Diese sind nun plus vier Prozent Zinsen zeitgleich mit der laufenden Miete nachzuzahlen. Und wer die laufende Miete nicht zahlen kann, kann sofort gekündigt und später delogiert werden.

Schätzungsweise könnten österreichweit heuer 48.800 Kündigungen und Räumungsklagen drohen, 17.000 MieterInnen könnten aus ihrer Wohnung fliegen. Die Mietzinsrückstände sind in städtischen Bereichen bis zum Jahresende 2020 im Vergleich zum Vorjahr um bis zu 30% gestiegen. Im Schnitt stehen betroffene MieterInnen mit über drei Monatsmieten „in der Kreide“, hochgerechnet könnten heuer österreichweit über 83 Millionen Euro nicht an Mieten bezahlt werden. Daher sollen finanzschwache MieterInnen durch einen Hilfsfonds des Bundes unterstützt werden. MieterInnen sollen unkompliziert Anträge auf Übernahme des ganzen oder teilweisen Mietzinses stellen können. Der Fonds soll die Mietzahlungen für Betroffene eine Zeit lang übernehmen. So könnte er je nach Einkommenseinbußen die entstandenen Mietschulden aus den vergangenen zwölf Monaten wie auch die künftigen Mietschulden jedenfalls bis Ende 2021 übernehmen. Denn die Pandemie wird noch länger andauern. In einem ersten Schritt könnte er mit 100 Millionen Euro im Jahr gespeist werden. Das Geld könnte auch aus der 3,3 Milliarden Euro EU-Corona-Wiederaufbauhilfe kommen.

Die Vollversammlung der AK Steiermark fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der Bundes-Corona-Hilfen einen **Mieter-Hilfsfonds**, der zahlungsschwachen MieterInnen generell unter die Arme greift, ins Leben zu rufen.

Graz, am 6. Mai 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner e.h.

RESOLUTION 1

Neue Arbeit, neuer Schutz!

Die Digitalisierung der Arbeitswelt bewirkt eine nachhaltige Veränderung der Arbeitsbedingungen. Besonders deutlich zeigt sich dies am Einsatz von „Augmented Reality Brillen“ (Datenbrillen) für den Informations-/Datentransfer im Bereich der Fertigung, der Qualitätssicherung und der Übermittlung von Arbeitsanweisungen bei Servicearbeiten. Die Vorteile dieser automatisierten Informationsprozesse führen gleichzeitig aber auch zu völlig neuen physischen und psychischen Belastungen für ArbeitnehmerInnen (Beeinträchtigung der Umgebungswahrnehmung, Belastung der Augen, der Nackenmuskulatur, etc.). Darüber hinaus kann mit dieser neuen Technik nicht nur die Arbeitsleistung, sondern auch das Wissen der MitarbeiterInnen dokumentiert werden. Insbesondere diese „Kontrolleignung“ erfordert neue arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen. Jedenfalls sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Erweiterung der **Mitwirkungsrechte des Betriebsrates**. „Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung“ sind inhaltlich zu konkretisieren und als erzwingbarer Betriebsvereinbarungstatbestand zu normieren.
- Die Bescheidkompetenz des Arbeitsinspektorates bei belasteten Arbeitsbedingungen **zusätzliche Ruhepausen** anzuordnen, ist wieder im Arbeitszeitgesetz zu verankern.
- Die gesetzliche **Evaluierungsverpflichtung** der ArbeitgeberInnen ist mittels Evaluierungsverordnung zu **konkretisieren**. Damit würde nicht nur die Rechtssicherheit, sondern auch die Qualität der Evaluierungsmaßnahmen erhöht.
- Für die zulässige automationsunterstützte arbeitnehmerbezogene Datenverarbeitung ist auch für ArbeitnehmerInnen in Betrieben ohne Betriebsrat eine **verpflichtende vertragliche Regelung** gesetzlich vorzusehen.

Die Vollversammlung der steierischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, im Interesse eines wirkungsvollen ArbeitnehmerInnenschutzes im Einvernehmen mit den Sozialpartnern **entsprechende Gesetzesinitiativen** zu ergreifen.

Graz, am 29. April 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 2

Bildungs- und Pflegepakete als wichtiger Baustein auf dem Weg aus der Krise

In der Corona-Pandemie sind Frauen durch zusätzliche unbezahlte Betreuungsarbeit in den Haushalten (Homeschooling, Kinderbetreuung, Pflege) stark belastet. Schon vor der Corona-Krise waren die Auswirkungen dramatisch. Mangelhafte eigenständige Existenzsicherung, Armutsgefährdung trotz Erwerbsarbeit und daraus folgende Altersarmut sowie starke gesundheitliche Belastungen sind negative Auswirkungen. Schon jetzt erhalten Frauen um 40 % weniger Pension als Männer, sofern überhaupt ein Pensionsanspruch besteht. Die Beratungspraxis in der Arbeiterkammer zeigt, dass während der Krise viele Frauen ihre Erwerbsarbeitszeit reduzieren oder sogar ganz aussetzen, um ihre Kinder zu betreuen bzw. um die Pflege von nahen Angehörigen zu übernehmen. Die Krise macht sichtbar, dass die Strukturen in Österreich nach wie vor sehr familien- bzw. frauenlastig sind und ein massiver Ausbau der sozialen Infrastruktur dringend erforderlich ist. Die aktuelle Krisenpolitik der Regierung trägt dem nicht Rechnung. Investitionen in die soziale Infrastruktur, wie z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Pflege, verbessern nicht nur die Zukunftschancen der Kinder und die Arbeitsbedingungen vieler Frauen, sie verbessern vor allem die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wovon Frauen und insbesondere Alleinerzieherinnen am stärksten profitieren. Zudem haben solche Initiativen ein besonders hohes Potenzial als Wirtschaftsmotor.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, die öffentlichen Ausgaben für die soziale Infrastruktur für Investitionen in Kinderbetreuung, Bildung und Pflege **zu erhöhen**, sodass

- die Länder **mehr und qualitativ bessere Kinderbetreuungseinrichtungen** zur Verfügung stellen können;
- Eltern einen **Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz** ab dem 1. Geburtstag des Kindes haben;
- im gesamten „Care-Bereich“ **gute Beschäftigungsverhältnisse** (mehr Personal, bessere Entlohnung, bessere Arbeitszeiten) möglich sind und
- der Ausbau der **Ganztagschulen flächendeckend** ermöglicht wird.

Graz, am 29. April 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

RESOLUTION 3

Familienhärtefonds-Rechtsanspruch und weitere Verbesserungen

Anlässlich der Corona-Krise wurde von der Regierung ein Familienhärtefonds eingerichtet. Eltern, welche aufgrund der Krise in Kurzarbeit waren/sind und Familien, die beträchtliche Einkommensverluste hinnehmen mussten/müssen, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Leistungen aus dem Familienhärtefonds zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass gewisse Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, auch ist nur eine einmalige Antragstellung für die maximale Dauer von drei Monaten möglich.

Nachdem die Corona-Krise bereits über ein Jahr dauert und nach wie vor viele ArbeitnehmerInnen von Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit betroffen sind, befinden sich aktuell viele Familien in einer finanziell sehr prekären Situation. Nachdem die Antragstellung nur einmal erfolgen kann, besteht keine Möglichkeit mehr, eine weitere Leistung aus dem Familienhärtefonds zu erhalten. Außerdem gibt es keinen Rechtsanspruch auf die Leistungen aus dem Fonds, auch ist die Antragstellung bis 30.4.2021 limitiert.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, neuerlich einen **Familienhärtefonds** in der Form zu installieren, dass

- ein **Rechtsanspruch** auf Leistungen aus dem Familienhärtefonds bei Unterschreiten gewisser Einkommensgrenzen besteht;
- eine **mehrmalige Antragstellung** möglich ist und
- eine Antragstellung bis zum **Ende der Corona Krise** möglich ist.

Graz, am 29. April 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 4

Psychische und schulische Belastungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Covid-Krise

Die Arbeiterkammer weiß um die hohe Belastung von Kindern und Jugendlichen und von ihren Eltern in der Pandemie. Um ihren Bedürfnissen Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu geben und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Situation einzufordern, werden Eltern seit Beginn der Pandemie laufend im Zuge der österreichweiten Schulkostenstudie befragt. Aus den Sonderbefragungen geht ganz klar hervor, dass die vielen Wochen des Lockdowns und die damit verbundenen Schließungen der Schulen die Familien sehr stark belastet haben. Dazu zählen psychisch-emotionale Belastungen bei Kindern und Eltern, die immer noch weiter ansteigen, genauso wie finanzielle Mehraufwände, die die Familien mit Schulkindern aktuell zusätzlich tragen.

Besonders Kinder und Jugendliche sind derzeit enormen zusätzlichen Herausforderungen ausgesetzt. Soziale Kontakte können nicht oder nur eingeschränkt stattfinden. Die Heranwachsenden müssen auf vieles verzichten und sind mit permanenten und weitgreifenden Änderungen ihres gewohnten Alltags konfrontiert. Das verstärkt Unsicherheit und Ängste. Viele Schülerinnen und Schüler fühlen sich überfordert, sind demotiviert und nicht wenige leiden unter einem erhöhten Konfliktpotenzial zu Hause. Homeschooling, Distance Learning oder Social Distancing haben weitreichende Folgen auf das soziale Gefüge und psychische Folgewirkungen.

Die Kinder und Jugendlichen sind einsamer, gereizter, haben Schwierigkeiten sich zu motivieren und Schlafprobleme. Erschreckenderweise ist bereits jedes zweite Kind bzw. Jugendlicher betroffen.

Die Fachgesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie berichtet, dass diese Erkrankungen österreichweit im klinischen Kontext ansteigen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf:

- Unterstützungspersonal für die Schulen in Form von **SchulsozialarbeiterInnen und SchulpsychologInnen** österreichweit zur Verfügung zu stellen,
- **zusätzliches Lehrpersonal**, um der fortschreitenden Bildungsungleichheit entgegen zu wirken ab dem Schuljahr 2021/22 den Schulen bereitzustellen,
- durch gezielte **Fördermaßnahmen** Familien finanziell zu entlasten (z.B. Bonuszahlung),
- Finanzierung und **Ausbau der psychosozialen Behandlungsplätze** für Kinder und Jugendliche.

Graz, am 29. April 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 5

Konjunkturpaket

Die österreichische Wirtschaft wurde besonders hart von der COVID-19 Krise getroffen. Die reale Wirtschaftsleistung im Jahr 2020 brach um 6,6% ein. Parallel dazu erreichte die Arbeitslosigkeit in Österreich Mitte April 2020 einen Höchststand von 588.234 Personen (inklusive Schulungsteilnehmerinnen und Schulungsteilnehmer), und die Anzahl jener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die sich in Kurzarbeit befinden, ist nach wie vor sehr hoch.

Hinzukommt die heterogene Betroffenheit der Arbeitslosen Personen nach Alter, Ausbildung, usw., sowie der einzelnen Wirtschaftsbranchen insgesamt. Es bedarf daher eines breiten Portfolios von unterschiedlichsten wirtschaftspolitischen Maßnahmen, um die Menschen wieder in die Beschäftigung zu führen, und die sich abzeichnende Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit zu verhindern. Trotz der Milliarden an Hilfsmaßnahmen von Seiten der öffentlichen Hand innerhalb des letzten Jahres war in Österreich der wirtschaftliche Einbruch im Jahr 2020 stärker, als im europäischen Durchschnitt. Es darf daher jetzt nicht damit begonnen werden, Sparmaßnahmen zu ergreifen, sondern es müssen gerade zum jetzigen Zeitpunkt weitere umfassende konjunkturbelebende Maßnahmen gesetzt werden.

Diese expansiven Maßnahmen müssen im Besonderen eine Investitionsoffensive in den Bereichen Klima, Gesundheit und Pflege und Digitalisierung, sowie eine Beschäftigungsoffensive umfassen.

Zusammenfassend müsste ein neues Konjunkturpaket daher folgende Forderungen bzw. Schwerpunkte umfassen:

- Geplante **Verkehrsinfrastrukturprojekte** vorziehen bzw. früher umsetzen.
- **Umwelt- Klimasanierungsoffensive** starten.
- Ausbau von Wirtschaftsförderungsprogrammen rund um das Thema **Digitalisierung**.
- **Breitbandausbau** beschleunigen, um eine flächendeckende Kommunikationsinfrastruktur von Gigabit-Anbindungen zu erhalten.
- **Forschung- & Entwicklungsförderung** erhöhen.
- Die **Gemeinden** ohne eine Mitfinanzierungsverpflichtung durch nicht rückzahlbare Staatszuschüsse unterstützen, damit diese regionalwirtschaftlich wichtige Investitionen durchführen können.
- **Qualifizierungsoffensive** insbesondere für Pflege-, technische- und naturwissenschaftlichen Berufe weiter ausbauen.
- Mehr Geld von Seiten der öffentlichen Hand für **Arbeitsstiftungen** bereitstellen.
- Stärkere Unterstützung von Langzeitarbeitslosen durch die Schaffung von **Arbeitsplätzen in öffentlichen Einrichtungen, gemeinnützigen Vereinen**, usw.
- Ausbau von **arbeitsmarktpolitischen Programmen für Frauen**.
- Ausbau der **sozialen Infrastruktur**



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark*



www.akstmk.at

FORTSETZUNG RESOLUTION 5

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Steiermark fordert die Bundesregierung auf, ein **umfassendes Konjunkturpaket** zu beschließen, welches die oben angeführten Punkte berücksichtigt, damit die österreichische Wirtschaft gestärkt wird, neue Arbeitsplätze geschaffen werden und bestehende erhalten bleiben.

Graz, am 29. April 2021

*Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner*

RESOLUTION 6

Energieraumplanung in der Steiermark zur Bekämpfung der Klimakrise

Klimaschutz ist die größte umweltpolitische Herausforderung unserer Zeit. Dieser kann nur bewältigt werden, wenn die Energiewende auf allen Ebenen gelingt. Energieraumplanung kann für den effizienten Einsatz von Energie eine entscheidende Rolle spielen, da sie jener Bestandteil ist, der sich mit der räumlichen Dimension von Energieverbrauch und -versorgung umfassend beschäftigt.

Eine durchdachte Energieraumplanung auf Gemeindeebene bringt Effizienzgewinne beim Einsatz von Energieträgern, weil sie bestehende und geplante Infrastruktur optimiert. Der verbleibende Energiebedarf wird vermehrt mit erneuerbaren Energien und Abwärme von lokalen Energieerzeugern gedeckt. Neben den Umweltaspekten birgt die Reduktion von fossilen Energieträgern auch wirtschaftliche Vorteile. Die freien Finanzmittel verbleiben in der Region und schaffen somit finanziellen Spielraum für Investitionen auf lokaler Ebene. Die regionale Wertschöpfung kann dabei auch in abgelegenen und eher strukturschwachen steirischen Regionen wirksam erhöht werden, was im allgemeinen Interesse liegt.

Eine effiziente Energieraumplanung bedingt eine strategische Grundlage in Form eines Sachbereichskonzeptes Energie. Erst durch ein verbindliches, harmonisiertes Vorgehen bei der Bestandaufnahme auf kommunaler Ebene lassen sich die Potentiale für Energieeffizienzsteigerungen und Energieeinsparungen gesamtheitlich abbilden und planungstechnisch umsetzen. Darüber hinaus können auch die lokale Nutzung und dadurch die Verteilung der lokal gewonnenen Energien vorab determiniert werden.

Von besonderer Bedeutung ist das Festhalten von Potentialflächen zur Erzeugung von Strom mittels Photovoltaik. Es wird nötig sein, alle möglichen Flächen zu erheben und einer Nutzung zuzuführen. Der Nutzung von grauer Infrastruktur ist der Vorzug vor dem Verbau von wichtigen Frei- bzw. Agrarflächen einzuräumen. Dabei ist anzustreben, dass vor allem die Allgemeinheit von neuen Anlagen profitiert, wenn der Strom lokal erzeugt und genutzt wird (z.B.: über einfache Beteiligung an gemeinnützigen Erneuerbaren Energiegemeinschaften). Somit soll den StromendkundInnen Vorrang vor einzelnen finanzkräftigen InvestorenInnen und ProjektentwicklernInnen gegeben werden und es kommt zu einer Demokratisierung der Energieversorgung.

Derzeit ist das Sachbereichskonzept Energie nur bei Bedarf vorgesehen und besitzt keinen verpflichtenden Charakter. Folglich muss es im Rahmen der Grundlagenforschung als analytisches Instrument einen rechtlichen Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bilden.



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark*



FORTSETZUNG RESOLUTION 6

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Steiermärkische Landesregierung auf:

- **Das Sachbereichskonzept „Energie“** für alle steirischen Gemeinden im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz als Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzepts rechtlich zu verankern.
- **Die Förderung** zur Erstellung von Sachbereichskonzepten „Energie“ für Gemeinden im Rahmen des **Ökofonds** wiederaufzunehmen.

Graz, am 29. April 2021

*Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner*

RESOLUTION 7

„Green Fonds“

Eine erhöhte Sparquote in Verbindung mit Sparzinsen, die gegen Null tendieren, bewirken zunehmend, dass auch KleinanlegerInnen ihre Ersparnisse in Fonds investieren wollen. Dem Zeitgeist entsprechend werden dabei sogenannte Green Fonds immer beliebter. Dementsprechend häufig findet man sie im Angebot der Banken und Kapitalanlagegesellschaften. Die Lenkung von privatem Kapital in Richtung Zukunftsbranchen ist durchaus auch von der Politik erwünscht, um die notwendige Transformation unseres Wirtschaftssystems in Richtung Nachhaltigkeit bewerkstelligen zu können.

Im Kern geht es darum, dass in Unternehmen investiert wird, die soziale und ökologische Standards einhalten (ESG-Kriterien) und zudem Rentabilitätserwartungen erfüllen. Die Themen reichen von Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Arbeitsrecht und Arbeitnehmerschutz bis hin zu Themen wie Korruption und Transparenz. Auch geht es um den Ausschluss ganzer Bereiche wie etwa die Produktion und der Vertrieb von Waffen. Die konkrete Gestaltung dieser Anlage findet sich in den Kapitalmarktprospekten der Anlagegesellschaften. Sie sind oft nur fakultativ oder allgemein formuliert und daher nicht überprüfbar.

Ob ein Unternehmen diese Kriterien einhält oder nicht, ist für KleinanlegerInnen kaum in Erfahrung zu bringen und eigentlich nicht überprüfbar. Weiter schwierig wird es, wenn international investiert wird oder pauschal auf lokale Arbeitsgesetze oder höhere Löhne verwiesen wird.

Die AnlegerInnen sind daher auf die Angaben der Kapitalanlagegesellschaften bzw. der Banken in ihren Hochglanzprospekten oder auf die von Dritten angewiesen. Dazu gehören die Gütezeichen wie beispielsweise das Österreichische Umweltzeichen für nachhaltige Finanzprodukte oder das Europäische Transparenzlogo. Weiters die Angaben auf Vergleichsplattformen für nachhaltige Fonds wie etwa www.fondsprofessionell.at, www.nachhaltige-investments.org oder www.cleanvest.org, welche meist nur die ersten, dem Volumen nach größten Investments ausweisen. Zudem beschränken sich die Plattformen auf die bloße Wiedergabe der Angaben der Fondsgesellschaften, eine inhaltliche Prüfung der Kriterien erfolgt genau so wenig wie eine Überprüfung, ob dies eingehalten wird. Weil einerseits die Kriterien intransparent und andererseits eine Kontrolle über deren Einhaltung nicht gegeben ist, ist oftmals der Verdacht des „Greenwashings“ nicht von der Hand zu weisen.

Weil aber der Trend hin zu nachhaltigen Investments besteht und gefördert wird, muss aus KonsumentInnen-sicht sichergestellt sein, dass die Gelder auch in diesem Sinne investiert werden.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG RESOLUTION 7

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung daher auf, **Regeln zu schaffen**, dass dann, wenn Fonds als „grün, green oder sustainable bzw. nachhaltig“ bezeichnet werden, KleinanlegerInnen auch sicher sein können, dass sie in Unternehmen investieren, **die den Ansprüchen entsprechen**.

Graz, am 29. April 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 8

Pyhrn/Schober-Achse

Die Steiermark belegt beim Export den zweiten, beim Import den vierten Platz im Bundesländervergleich. Fast ein Drittel der steirischen Exporte läuft über die Pyhrn/Schober Achse (PSA) in den zentraleuropäischen Wirtschaftsraum. Neben der Verbesserung der Erreichbarkeit der Wirtschaftsräume der Steiermark und Oberösterreichs ist der Güterverkehr aber auch eine Belastung für die sensiblen inneralpinen Tallandschaften. Bis 2030 soll auf der PSA/Straße ein auf die Schiene verlagerbares Güterverkehrsvolumen von rund 27,5 Millionen Tonnen/Jahr erreicht werden. Eine deutliche Verlagerung würde daher auch wesentlich zu den österreichischen Klima- und Umweltzielen beitragen.

Der Ausbau des TEN-Netzes in Richtung Adria Häfen und Balkan einerseits und Linz–Prag andererseits benötigt ebenfalls die Pyhrn/Schober-Achse als Kernstrecke. Engstelle dieses Doppel-Y ist der 115 Jahre alte, eingleisige Bosrucktunnel. Durch ihn werden 2030 15,8 Millionen Tonnen transportiert werden, Tendenz stark steigend.

Laut Aussagen des BMK und der ÖBB ist die Fertigstellung eines zweigleisigen, neuen Bosrucktunnels erst ab 2040 zu erwarten. Eine Beschleunigung ist aus wirtschafts- und umweltpolitischer Sicht der Steiermark dringend geboten.

Die Aufnahme der PSA in das TEN-T Kernnetz der EU könnte internationale Unterstützung für eine Beschleunigung des Ausbaus bedeuten. Derzeit werden die Leitlinien zum Transeuropäischen Verkehrsnetz (TEN-V) überarbeitet. Die AK Steiermark hat bereits in ihrer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation der EU auf die Bedeutung der PSA hingewiesen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf, den **Ausbau der Pyhrn/Schober Achse und den Neubau des Bosrucktunnels zu beschleunigen** und sich in der laufenden Überarbeitung der Leitlinien zum Transeuropäischen Verkehrsnetz (TEN-V) für **die Aufnahme der Pyhrn/Schober-Achse in das TEN-T Kernnetz** einzusetzen.

Graz, am 29. April 2021

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner